

Royce Darneil gegen das Vereinigte Königreich
--

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 15.058/89

Zulässigkeitsentscheidung vom 10. April 1991

Dauer und Fairness eines Disziplinarverfahrens

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Direktor eines Labors, das im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens tätig ist. Zwischen ihm und einem Vorgesetzten kam es zu Auseinandersetzungen und im Oktober 1979 wurde ein Disziplinarverfahren wegen behaupteter Nichtbeachtung von Regeln bei der Personalbestellung gegen ihn eingeleitet. Verschiedene verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren wurden bis zum Datum der Entscheidung noch nicht endgültig abgeschlossen.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist und auf ein faires Verfahren (Art. 6(1) EMRK) verletzt. Weiters bringt er vor, es hätten ihn effektive Rechtsmittel zur Durchsetzung seiner Beschwerden im innerstaatlichen Rechtssystem gefehlt (Art. 13 EMRK).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Straßburger Organe findet Art. 6 (1) EMRK nur auf solche Streitigkeiten Anwendung, die Ansprüche oder Verpflichtungen betreffen, hinsichtlich derer begründetermaßen behauptet werden kann, sie seien im nationalen Recht anerkannt. Der Rechtsstreit muss darüber hinaus ernstlich von Bedeutung für den Betroffenen sein und zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betreffen. Wenn der Fall eine Auseinandersetzung zwischen einem Individuum und einer öffentlichen Behörde betrifft, ist nur der Charakter des in Frage stehenden Rechts relevant (vgl. Fall König, A/27, § 90).

Der gegenständliche Fall betrifft das Verfahren, das zur Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der regionalen Gesundheitsbehörde führte. Der Fall umfasst des weiteren die gerichtlichen Kontrollverfahren, in denen der Beschwerdeführer die mangelnde Fairness des Verfahrens vorgebracht hatte. Die Beschäftigung des Beschwerdeführers beruhte auf einem schriftlichen Vertrag, er war kein Beamter, obwohl er von einer staatlichen Behörde beschäftigt wurde (vgl. Deumeland, A/100, § 72). Dem Beschwerdeführer stand der Zugang zu den ordentlichen Gerichten offen, als er die Rechtmäßigkeit seiner Abberufung anfechten wollte. Nach Ansicht der Kommission ist der Fall nicht analog zu den Fällen des öffentlichen Dienstes zu

EKMR

beurteilen. Die Kommission folgert daraus, dass die in Frage stehende rechtliche Auseinandersetzung die "civil rights" des Beschwerdeführers betrafen. Art. 6 (1) EMRK ist folglich anwendbar.

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die internen und disziplinarischen Untersuchungen durch den Arbeitgeber des Beschwerdeführers nicht in Betracht gezogen werden können. Die in Frage stehende Periode beginnt somit am 23. Mai 1984, als der Beschwerdeführer gegen die seines Erachtens unfairen Verfahren Beschwerde erhob. Anlässlich der zuletzt ergangenen Entscheidung am 23. Februar 1990 dauerte das Verfahren bereits fünf Jahre und neun Monate. Der Fall ist immer noch in der Berufungsinstanz anhängig.

In Abwägung der Umstände des Einzelfalls nimmt die Kommission insbesondere Bedacht auf den Umstand, dass die in Frage stehenden Verfahren entscheidend für das zukünftige Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers mit der staatlichen Gesundheitsbehörde war. Seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis machte es für ihn faktisch unmöglich, in seinem erlernten Beruf zu arbeiten. Im Verlauf des Verfahrens vergingen zwei Perioden von 21 bzw. 23 Monaten. Nach Abwägung aller Umstände kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Fall in Hinblick auf die Verfahrensdauer eine meritorische Untersuchung verlangt.

Hinsichtlich des Beschwerdeinhalts, die Verfahren wären nicht fair im Sinn des Art. 6 (1) EMRK gewesen, bemerkt die Kommission, daß die Verfahren als solche keinerlei Verletzung dieser Bestimmung erkennen lassen. Dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet (Art. 27 (2) EMRK). Der Beschwerdeführer konnte in den noch immer anhängigen Beschwerdeverfahren die behauptete Unfairness der Verfahren überprüfen lassen. Ihm stand somit ein effektives Rechtsmittel vor einer nationalen Beschwerdeinstanz zur Verfügung (Art. 13 EMRK).

Die Kommission erklärte somit die Beschwerde betreffend die Dauer des Verfahrens für zulässig, in den anderen Punkten dagegen für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)